

SATZUNG

§1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Lichtblick Proswet e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dresden (Sachsen) und ist im Vereinsregister Dresden unter VR 4897 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausbreitung der Botschaft von Jesus Christus, die Übernahme sozialer Verantwortung und die Gewinnung und Förderung von Mitarbeitern für diese Aufgaben im In- und Ausland.

Die Aufgaben im In- und Ausland sind:

- a. Entsendung und Unterstützung von Mitarbeitern zur Ausführung der dem Satzungszweck entsprechenden Aufgaben.
- b. Förderung der Aus- und Weiterbildung. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung von Fachkräften für die dem Satzungszweck entsprechenden Aufgaben.
- c. Kauf bzw. Pacht von Grundstücken und Immobilien zur Verwendung gemäß dem Satzungszweck.
- d. Personelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Werken und Projekten, die mindestens eines der oben genannten Ziele verfolgen.
- e. Bereitstellung von Hilfsmitteln aller Art (Lebensmittel, Medikamente, technisches Gerät, Gebäude, Räumlichkeiten, Literatur, Fachwissen etc.), die den Zielen des Vereins förderlich sind.
- f. Flüchtlings-, Katastrophen- und Entwicklungshilfe. Hilfe in sozialen und anderen Not- und Grenzfällen (Hungerhilfe, medizinische Hilfe, Hilfe bei Epidemien).
- g. Arbeit mit jugendlichen Waisen
 - gemeinsames Wohnen in familiärer Atmosphäre (d.h. Pflegeeltern mit ca. 5 Waisen im Haus).
 - Hilfe und Unterstützung bei seelischen Verletzungen.
 - Biblische Maßstäbe bilden die Grundlage für Leben und Unterweisung der jugendlichen Waisen
 - Vermittlung hygienischer und häuslicher Grundkenntnisse.
 - Vermittlung handwerklicher und gartenbaulicher Kenntnisse.
 - Gemeinsame sinnvolle Freizeitgestaltung.
 - Hilfe bei Berufswahl und Berufsausbildung
 - Hilfe bei Integration in die Gesellschaft (Wohnung, Arbeit, etc.)
 - Weiterbildung in pädagogischer und psychologischer Hinsicht für Mitarbeiter sowie befreundete Dienste

- h. Führung von Zweckbetrieben (wirtschaftliche Betriebe mit Erfüllung des Satzungszweckes ohne Gewinnabsichten – Erlöse fließen in die soziale Arbeit).
 - i. Weltweiter Einsatz verschiedenster Möglichkeiten zur Gewinnung von Freunden, Mitarbeitern und Ressourcen (Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Vorlesungen, Konferenzen, Gruppenaktivitäten, literarische Arbeit, altersspezifische Arbeit, geschlechtsspezifische Arbeit, Förderung kultureller Ausdrucksformen etc.) und Bereitstellung dafür benötigter Mitarbeiter und Hilfsmittel.
 - j. Gründung und Förderung von Interessengemeinschaften, die mindestens eines der oben genannten Ziele vertreten.
 - k. Gründung und Unterstützung von sozialen Diensten und Beratungsangeboten.
 - l. Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kirchen und humanitären Organisationen.
2. Zum Zweck der wirksamen Durchsetzung der Vereinsziele darf der Vorstand Richtlinien erlassen. Hierbei ist das Verfahren für Vorstandsbeschlüsse einzuhalten mit der Maßgabe, dass für den Erlass und jede Änderung eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich ist, wovon eine Stimme diejenige des Vorstandsvorsitzenden sein muss.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Vollmitgliedern und
 - b. Fördernden Mitgliedern (Freunde)
2. Als Vollmitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer sich zur aktiven Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung im Verein bereit erklärt und sich den satzungsgemäßen Zielen des Vereins verpflichtet weiß.
3. Die Vollmitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, den der Vorstand prüft und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

4. Über die Vollmitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung in aktueller Fassung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Eine Fördermitgliedschaft kann abweichend von Ziffer 2 von jeder natürlichen Person erworben werden, der anstelle oder neben des aktiven Engagements die Ziele des Vereins dauerhaft durch finanzielle oder sonstige Art unterstützt. Fördermitglieder können auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin an den Jahreshauptversammlungen teilnehmen. Fördermitglieder haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Weitere Einschränkungen können in einer Ordnung für Fördermitgliedschaften geregelt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds, dem der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Wegfall** der Voraussetzungen des Abs. 2, durch **Austritt**, der jederzeit nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu Händen des Vorsitzenden zu erklären ist und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand. Dem Mitglied ist von der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied mit einfacher Mehrheit entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedrechte vollständig. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Geschäftsordnungen oder die Interessen des Vereins, wegen unmoralischen Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, wenn dies auch nach Abmahnung nicht geändert wird, bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Haushalt

1. Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Geld und eventuelle Umlagen. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils jährlich bis zum 30. Juni einzubezahlen. Tritt ein Mitglied dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres bei, so hat es einen Mitgliedsbeitrag nur anteilmäßig gemäß der Restlaufzeit zu entrichten.
2. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder auch ganz erlassen werden.
4. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

§6 Organe und Haftung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat genehmigen. Die Berufung der Mitglieder, seine Aufgaben und Arbeitsweise legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung des Beirats fest.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes soweit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheit der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für leicht fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c. Wahl des Kassenprüfers
- d. Aufnahme und ggf. Ausschlüsse von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben.

2. Durchführung

- a. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem von ihm bevollmächtigten Vorstandsmitglied auf Beschluss innerhalb von zwei Monaten einzuberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- c. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es nicht Gesetz oder Satzung anders vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim.

4. Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und kann um ein bis maximal vier Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein-, die weiteren Vorstandsmitglieder aber nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vollmitglieder.
4. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem verbleibenden Vorstand niederlegen, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber dem verbleibenden Vorstand angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung des 70. Lebensjahres zum Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, wenn nicht von dieser ein anderer für die Restlaufzeit gewählt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen. Soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen.
 - einen Jahresbericht zu erstellen.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff.2)
 - die Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten
 - Personalentscheidungen
 - Grundstücks- und Immobiliengeschäfte
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beraten (§ 4 Ziff.2)
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§ 4 Ziff.6)

Der Vorstand verpflichtet sich, den christlichen Charakter der Arbeit zu bewahren und zu fördern.

8. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine Geschäftsordnung – soweit erforderlich – selbst. Er kann jederzeit Mitglieder oder beratende Sachverständige hinzuziehen.
9. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der Vorstand ist befugt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Ausschüsse aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder auch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft sachlich geeignete Persönlichkeiten zu bilden.
11. Der Vorstand hat das Recht, ein Vereinssiegel zu führen.
12. Die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
13. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangt.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, digital oder in jeder anderen Art und Weise gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt sind. Auch in diesem Fall reichen die in der Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
16. Die Beschlüsse stehen jedem Vereinsmitglied auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.
17. Der Vorstand benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von der von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzplanung umfasst sind. Insbesondere kann dies in folgenden Angelegenheiten der Fall sein:
 - Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie.
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs.
 - Grundstücksgeschäfte
 - Gesellschaftsbeteiligungen

- Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen – auch durch Leasing finanzierte – in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins.
- jegliche Spekulationsgeschäfte
- Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, mit der Auflage das Vereinsvermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes (Unbedenklichkeitserklärung) ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung, errichtet am 15. Oktober 2007, wurde auf der Gründungsversammlung in Bretinig am 23. Oktober 2007 vollständig verlesen und von den Vereinsmitgliedern angenommen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.